

**CONFÉRENCE  
DES REPRÉSENTANTS  
DES GOUVERNEMENTS  
DES ÉTATS MEMBRES**

**Bruxelles, le 15 octobre 2003 (21.10)  
(OR. en)**

**CIG 14/03**

**DELEG 5**

**NOTE**

---

de: la délégation allemande

---

Objet: **CIG 2003**

- *Réponse de la République fédérale d'Allemagne au questionnaire sur la fonction législative, les formations du Conseil et la présidence du Conseil des ministres (doc. CIG 9/03)*
- 

Les délégations trouveront en annexe la réponse de la délégation allemande au questionnaire sur la fonction législative, les formations du Conseil et la présidence du Conseil des ministres (voir doc. CIG 9/03).

## **I. Die legislative Funktion**

Ich erinnere an die grundsätzliche deutsche Haltung, dass das Ergebnis des Konvents nicht in Frage gestellt werden soll und dass derjenige, der eine Frage aufwirft, die Verantwortung dafür trägt, einen neuen Konsens zu finden.

## **II. Die Ratsformationen**

Deutschland tritt dafür ein, dass der Europäische Rat – wie im Konventsentwurf vorgesehen (Art. I-23 Abs. 3) – die Liste der Ratsformationen durch einen europäischen Beschluss festlegt. Dieser Beschluss muss erst bei Inkrafttreten des Verfassungsvertrags gefasst und sollte auch erst unmittelbar zuvor vorbereitet werden. Ausgangspunkt ist die gegenwärtige Liste der Ratsformationen, die beim Europäischen Rat Sevilla festgelegt worden war.

## **III. Die Präsidentschaftsrotation**

Der Verfassungsentwurf enthält die wesentlichen Eckpunkte für das künftige System der Präsidentschaft, die in einer Verfassung geregelt werden müssen, insbesondere das Prinzip der gleichberechtigten Rotation der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ministerrat sowie die Mindestdauer von einem Jahr. Außerdem ist festgelegt, dass der Vorsitz im Ministerrat in der Zusammensetzung "auswärtige Angelegenheiten" vom europäischen Außenminister wahrgenommen wird.

Die Einzelheiten sollen nach dem Verfassungsentwurf vom Europäischen Rat durch einen Europäischen Beschluss geregelt werden, der die Regeln dieser Rotation unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa und der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten festlegt (Art. I-23 Abs. 4). Damit behält der Europäische Rat auch die nötige Flexibilität, ein entsprechendes System auch im Laufe der Zeit ohne Verfassungsänderung fortentwickeln zu können.

Auch dieser Beschluss muss erst bei Inkrafttreten des Verfassungsvertrags gefasst werden.

Nach unserer Auffassung würde eine detaillierte Debatte der Fragen von Ratsformationen und Präsidentschaftsrotation die Regierungskonferenz unnötig überfrachten. Zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags besteht ein ausreichend langer Zeitraum für die Lösung dieser Frage auf einer sicheren rechtlichen Grundlage.